

Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2025

Nr. 2025/279

Beiträge 2024 der Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden (EG) tragen gemäss § 26 Abs. 1 Bst. i in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Aufwendungen für die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV. Die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen unterliegen dem Lastenausgleich unter den EG (§ 55 Abs. 1 Bst. a SG) und werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die EG verteilt (§ 55 Abs. 6 SG).

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2024

Verwaltungskosten für die Verteilung der EL zur AHV	Fr.	6'265'375.72
./. Beiträge vom Bund	Fr.	974'490.00
Saldo	Fr.	5'290'885.72

Die Verwaltungskosten 2024 für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur AHV 2024 betragen nach Abzug der Bundesbeiträge Fr. 5'290'885.72.

2.2 Abrechnung Akonto 2024

Akontozahlung der Einwohnergemeinden (RRB Nr. 2024/450 vom 26. März 2024)	Fr.	5'130'000.00
Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Verwaltungskosten zur EL AHV	Fr.	5'290'885.72
Saldo zu Gunsten des Kantons	Fr.	160'885.72

Die Abrechnung der Akontozahlung der Einwohnergemeinden ergibt eine Belastung der Einwohnergemeinden von Fr. 160'885.72.

3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung der Verwaltungskosten 2024 für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur AHV 2024 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von Fr. 5'290'885.72 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlung gemäss RRB Nr. 2024/450 vom 26. März 2024 mit einem Saldo zu Lasten der Einwohnergemeinden von Fr. 160'885.72 wird genehmigt.
- 3.3 Die Restforderung an die Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2023. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Belastung in der Jahresrechnung 2024 auf das Konto Nr. 5320.3611.xx zu buchen.
- 3.5 Das Rechnungswesen (ReWe) DDI wird angewiesen, gemäss Beilagen zu buchen bzw. zu fakturieren oder zu belasten.
- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem elektronischen Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent (Verwaltungskosten EL zur AHV)
- Liste Gemeinden mit Postkonto (Verwaltungskosten EL AHV)

Verteiler

Departement des Innern; Departementssekretariat, Amtscontrolling AGS
Amt für Gesellschaft und Soziales; Admin (2025-002)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
Rechnungswesen (ReWe) DDI
Präsidien der Einwohnergemeinden; E-Mail-Versand durch AGS/ZED
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden; E-Mail-Versand durch AGS/ZED
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; E-Mail-Versand durch AGS/ZED
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; E-Mail-Versand durch AGS/ZED
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen